STADT P E G N I T Z und Wohnungs- und Sanierungsunternehmen

STADT PEGNITZ
Eingegangen
15. Okt. 2019
O Bgm O GL O StS ___ O AbtL/in ___
O Fb ___ O Fb ___ O Fb ___ O Fb ___

Pegnitz, 05.08.2019

Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017

gem. Art. 103, 106 GO durch den vom Stadtrat eingesetzten Prüfungsausschuss

I. Prüfungsauftrag

Gemäß Art. 103 GO wurde die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung mit Stadtratsbeschluss vom 26. September 2018 Nr. 208 für die Stadt Pegnitz und mit Stadtratsbeschluss vom 10. Oktober 2018 Nr. 225 für das Wohnungssanierungsunternehmen dem örtlichen Prüfungsausschuss übertragen. Der Prüfungsausschuss setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

*1)

Vorsitzender:	StR Karl-Heinz Rödl
Weitere Mitglieder	StR Günter Bauer
	StR Werner Vogel

Als **Sachverständiger** wurde zugezogen:

--

Der Prüfungsausschuss wurde beauftragt, die vorgelegte Rechnung im Rahmen des Art. 106 GO in angemessener Weise daraufhin zu prüfen, ob sie durch beschlussmäßige Feststellung gebilligt werden kann.

Ferner hat der Stadtrat keine besonderen Prüfungsaufträge erteilt.

II. Prüfungszeit und –dauer:

Im Vollzug des Prüfungsauftrags wurde die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 an folgenden Tagen vorgenommen:

am	05.08.2019	von	Uhr	11	bis	Uhr	15.30
am		von	Uhr		bis	Uhr	
am		von	Uhr		bis	Uhr	
am		von	Uhr		bis	Uhr	
am		von	Uhr		bis	Uhr	
am		von	Uhr		bis	Uhr	
am		von	Uhr		bis	Uhr	
am		von	Uhr		bis	Uhr	
am		von	Uhr		bis	Uhr	
am		von	Uhr		bis	Uhr	

III. Prüfungsfeststellungen:

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 hat zu den nachstehend im Einzelnen festgestellten Ergebnissen geführt.

Die Bücher wurden abgeschlossen am: 31. Dezember 2017

Die Rechnung wurde erstellt am: 31. August 2018 -> Stadt Pegnitz

Die Rechnung wurde erstellt am: 09. Oktober 2018 -> Wohnungssanierungsunternehmen

	Prüfungsumfang	Prüfungsfeststellungen und Vermerke
	I. Einhaltung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan (Art. 106 Abs. 1 Nr. 1 GO)	gründe,6: LL D.
1	Wurden die Realsteuern (Grundsteuer A, B, Gewerbesteuer) mit den in § 4 der Haushaltssatzung beschlossenen Sätzen erhoben? viertel-	Grundsteuer A mit 350 v. H. Beyer R. (Vorg. Nr. 2893) 224,42 € jährl.: i. O Grundsteuer B mit 400 v. H. Glück G.+M. (Vorg. Nr. 1266/1) 71,40 € ~~jährl.~~: i. O. vierteljährl. Gewerbesteuer mit ~~400~~ 330 v. H. Müller Hand. GmbH (Vorg. Nr. 16556/1) 2.375,00 € jährl.: i. O.
2	Welche Kredite wurden im Rahmen der genehmigten Gesamtbetrags-Ermächtigung im Einzelnen aufgenommen?	Im Einzelnen wurden folgende Kredite aufgenommen: 0,00€ bei am € bei _____ am _____ € bei _____ am 0,00 € zusammen 1.540 T€ Kreditermächtigung H.-Satzung (§ 2) 1.540 T€ € Unterschied
	Wurden für Kreditaufnahmen in der Zeit vorläufiger Haushaltsführung (haushaltslosen Zeit) rechtzeitig rechtsaufsichtliche Genehmigungen eingeholt (Art. 69 Abs. 2 GO)?	Am geprüft und als ordnungsgemäß festgestellt. **-> Entfällt** Vorläufige Haushaltsführung (haushaltslose Zeit) vom bis Kreditaufnahmen --,-- €; rechtsaufsichtl. Genehmigung vom --
3	Wurden Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen in künftigen Jahren in Anspruch genommen?	**nein**

4	Wurde die Kassenkreditermächtigung gemäß § 5 der Haushaltssatzung eingehalten oder überschritten?	Höchstbetrag der Kassenkredite lt. § 5 der Haushaltssatzung für das Hj. 2016 Stadt Pegnitz 3.700.000,-- € Wohnungssanierungsunternehmen 300.000,-- € tatsächlich beansprucht (Höchstbetrag) 0,-- € ↑ Unterschied (+ oder -) - 4.000.000,-- €
	Wurde vor der Beanspruchung von Kassenkrediten die allgemeine Rücklage eingesetzt?	**ja**
5	Wurden die Haushalts-Einnahmen/Ausgaben in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan verwaltet?	**ja**
	Wurden die Ausgabemittel und die Verpflichtungsermächtigungen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist und es die Aufgabenerfüllung erfordert? Vgl. Art. 61 Abs. 2 GO; § 26 Abs. 1 KommHV!	**ja**
6	Hat der Bürgermeister den Stadtrat über die Abwicklung der Haushaltswirtschaft ausreichend informiert? Ist er im Falle des § 29 KommHV seiner Berichtspflicht nachgekommen? Wurde eine haushaltswirtschaftliche Sperre angeordnet (§ 28 KommHV)?	**ja** - Halbjahresbericht
7	Wurden Ausgabemittel des Vermögenshaushalts erst in Anspruch genommen, als die dafür vorgesehenen Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden konnten? War die Finanzierung anderer bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt (vgl. § 27 KommHV)?	**ja** **nein**

8	Wurden erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt nur bei unabweisbarem Bedarf gemacht und wurden sie vom Stadtrat (vorher) unter gleichzeitiger Deckung nach Art. 66 Abs. 1 GO genehmigt? (Größere Haushaltsüberschreitungen sind auf **gesondertem Beiblatt** zu erläutern)	Für folgende **erhebliche** über- und außerplanmäßige Ausgaben **fehlen** die Bewilligungsbeschlüsse des Stadtrats: (ggf. gesondertes Blatt!)

Haushaltsstelle	Bezeichnung	überpl./außerpl. Ausgabe €	Grund (Erläuterung)
---/---			

Waren diese Ausgaben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse angemessen?	lt. Sitzungsvorlage TOP Ö7a, Beschl. Nr. 207 vom 26.09.2018 **Die Ausgaben waren unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse angemessen.**
Wurde die Deckungsreserve zur Deckung dieser Ausgaben in Anspruch genommen? (§§ 11 Nr. 2, 87 Nr. 8 KommHV, VV Nr. 2 zu § 11 KommHV)	**nein** ✓
9 Wurde in den Fällen des Art. 68 Abs. 2 GO unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen?	nicht erforderlich

II. Sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GO)

Vorbemerkung: Soweit durch die örtlichen Kassenprüfungen (Art. 103 Abs. 5 GO) bzw. überörtlichen Kassenprüfungen (Art. 105 Abs. 1 GO) bereits die Prüfungsarbeiten dieses Abschnitts vorgenommen wurden, kann die örtliche Rechnungsprüfung entsprechend eingeschränkt werden.

1 Wurden aus dem Vorjahr ordnungsgemäß übernommen:
- a) der buchmäßige Kassenbestand?
- b) die Kasseneinnahmereste (vgl. die im einzelnen sachlich zuständigen Haushaltsstellen im Haushaltssachbuch)?
- c) die Kassenausgabereste (vgl. die im einzelnen sachlich zuständigen Haushaltsstellen im Haushaltssachbuch)?
- d) die unerledigten Verwahrgelder und Vorschüsse (mit den **Einzel**beträgen, jeweils getrennt nach Verwahrungen und Vorschüssen)?
- e) ein etwaiger Soll-Fehlbetrag (vgl. §§ 23, 87 Nr. 12 KommHV)?

Heranzuziehen sind das Rückstandsverzeichnis sowie die Nachweisung der unerledigten Verwahrgelder und Vorschüsse des Vorjahrs.

Ü B E R T R Ä G E aus dem Vorjahr:	**Verwaltungshaushalt**	**Vermögenshaushalt**	**Gesamt**
Ist-Überschuß/Fehlbetrag d. Vorj.	,-- €	,-- €	,-- €
Kasseneinnahmereste (lt. Rückstandsverz.)	,-- €	,-- €	,-- €
Kassenausgabereste	,-- €	,-- €	,-- €
Haushaltseinnahmereste	,-- €	,-- €	,-- €
Haushaltsausgabereste	,-- €	,-- €	,-- €
Unerledigte Verwahrgelder (lt. Nachweisg.)	,-- €	,-- €	,-- €
Unerledigte Vorschüsse (lt. Nachweisung)	,-- €	,-- €	,-- €
Soll-Fehlbetrag des Vorjahres	,-- €	,-- €	,-- €
Plausibilität	geprüft!		

2	(Entfällt bei EDV-Ausdrucken und rechnenden Buchungsautomaten) Wurden in der Zeit vom bis zum Abschluß der Bücher a) die Seitensummen im Zeitbuch und Abgabenvorbuch richtig gebildet und auf die nächste Seite übertragen? b) die Abschluß-Summen des Abgabenvorbuchs richtig und in voller Höhe in das Zeitbuch übernommen? Diese Prüfungstätigkeiten sind für den angegebenen Zeitraum bei handschriftlicher Buchführung lückenlos vorzunehmen!	Prüfung Entfällt, da EDV-Ausdruck
3	(Entfällt bei EDV-Ausdrucken und rechnenden Buchungsautomaten) Besteht bei den Einnahmen und Ausgaben Übereinstimmung zwischen dem Zeitbuchabschluß und dem Abschluß des Sachbuches?	Prüfung Entfällt, da EDV-Ausdruck
4	Sind die Buchungen ordnungsgemäß belegt? Für jede Buchung muß ein Beleg vorhanden sein, dessen ausgewiesener Endbetrag mit der Buchung übereinstimmt und mit einer Kassenanordnung versehen ist. Fehlende Belege feststellen! Soweit in den Belegen verschiedene Einzelbeträge genannt und zu einer Gesamtsumme aufgerechnet sind, ist die Summenbildung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen!	**ja** -> Plausibilität geprüft **nein** **nicht geprüft**
5	Ist für jede geprüfte Zahlung ein ausreichender Zahlungsnachweis (Quittung, Post- bzw. Postscheckabschnitt, Buchungsbenachrichtigung bei Überweisungen, Durchschrift des Überweisungsauftrags usw.) vorhanden?	**nicht geprüft**
6	Im Rahmen des Prüfungsumfangs laut Ziffer 4 und 5 ist auf folgendes zu achten: a) Wurde auf den Belegen die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt? b) Enthalten die Auszahlungsanordnungen die Bestätigung, daß die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen? c) Können die angegebenen Mengen, Zeiten, Maße und Gewichte als richtig angesehen werden? d) Entsprechen die eingesetzten Preise den vorhandenen Kostenvoranschlägen, Vereinbarungen oder Tarifen bzw. sind sie ortsüblich? e) Liegen Doppelzahlungen vor? (mit diesem Prüfungsgeschäft auch IV.2 verbinden!)	**Stichproben wurden geprüft und i. O.** **ja** **ja** **kann nicht geprüft werden** **lt. Stichproben keine Auffälligkeiten**

7	Bestehen gegen die in der Haushaltsrechnung und im Rückstandsverzeichnis für den Prüfungszeitraum ausgewiesenen Kasseneinnahmereste Einwendungen? Wurde die Einziehung dieser Reste nachhaltig betrieben? Wurde auf die beschleunigte Abwicklung der vorhandenen unerledigten Verwahrgelder bzw. Vorschüsse geachtet?	nicht geprüft
8	Wurden die Beschlüsse des Stadtrats mit haushaltsrechtlicher Bedeutung ordnungsgemäß vollzogen bzw. wurden zu allen einschlägigen Entscheidungen *) Stadtratsbeschlüsse herbeigeführt? Diese Überprüfung hat sich auf Grund des Beschlußbuches auf das ganze Haushaltsjahr und auf Grund der Buchungen auf den unter Ziffer II/2 genannten Zeitraum zu erstrecken! Dabei ist besonderes Augenmerk auf die in der Rechnung ausgewiesenen Erlässe, Niederschlagungen und Stundungen sowie auf die im Vermögenshaushalt durchgeführten Maßnahmen zu legen. *) Vgl. dazu beispielsweise § 2 Ziff. 5, 7, 8 § 3 Ziff. 4, 5, 6 und 7 sowie § 10 Abs. 1 der Mustergeschäftsordnung für Stadträte (Bek vom 7.6.1972, MABl S. 311).	Stichproben durchgeführt
9	Sind die Mieten und Pachten im Hinblilck auf Art. 75 Abs. 2 GO noch angemessen? (Wohnungssanierungsunternehmen) Werden (bei Mietwohnungen mit Anschluß an eine Sammelheizung) angemessene Heizungskostenbeiträge erhoben? Entsprechen die verrechneten Mieten und Pachten den Stadtratsbeschlüssen und sind sie vollständig erfaßt? Vgl. die Haushaltsstellen 06.14, 21.14, 461.14, 56.14, 57.14, 63.14, 75.14, 761.14, 763.14, 764.14, 768.14, 771.14, 782.14, 810.14, 815.14, 82.14, 855.14, 87.14, 880.14, 881.14, 89.14, sowie die Unterabschnitte 880 und 881? Sind Miet- und Pachtverträge in allen Fällen abgeschlossen?	sind angemessen werden erhoben und sind angemessen nicht geprüft
10	Wurden die der Stadt zustehenden Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen (§ 25 KommHV)? Wurden bei Stundung, Niederschlagung und Erlaß öffentlicher Abgaben die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften beachtet (vgl. § 32 KommHV mit VVKommHV hierzu)?	ja -> Stichproben durchgeführt nicht geprüft

11	Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen): Sind Verwaltungsgebühren vollständig eingehoben? (vgl. Gebührenverzeichnis) Werden auch für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten erhoben?	Lt. Stichproben geprüft, Gebühren Feuerwehr (HhSt 0.1300.1146) Planung: 40.000 € (R.-ausstellung 2017) Abgerechnet: 1.363,70 € für 2015, 2016 und 2017
12	Erhebung von satzungsgemäßen Beiträgen und Benutzungsgebühren (für gemeindliche Einrichtungen) Sind die Beiträge und Benutzungsgebühren nach den hierfür geltenden Satzungen rechtzeitig und vollständig erhoben? Sind die Benutzungsgebühren kostendeckend?	Plausibilität geprüft Friedhofsgebühren lt. Satzung: Brunner Gabriele FAD 14348/583 € Erschließungskosten: Grill Rainer, Hainbronn FAD 16912/6.660 € (Stichprobe) nicht geprüft
13	i n s b e s o n d e r e Wasserversorgung Herstellungsbeiträge (für Neuanschlüsse im Prüfungszeitraum) bzw. Rohrnetzkostenbeiträge lfd. Benutzungsgebühren (Wassergebühren) nach dem Verbrauch Zählermieten Bauwasser	entfällt, da Wasserversorgung auf Zweckverband Juragruppe übertragen
14	Abwasserbeseitigung Herstellungsbeiträge bzw. Rohrnetzkostenbeiträge Benutzungsgebühren (Einleitungsgebühren)	durch Eigenbetrieb Abwasserwerk erhoben
15	Abfallbeseitigung*) Benutzungsgebühren ——————— *)soweit nicht vom Landkreis durchgeführt	entfällt, da durch Landkreis Bayreuth erhoben.
16	Stadtwaage Wiegegebühren	nicht vorhanden
17	Freibad – Hallenbad Badegebühren	nicht enthalten (siehe Eigenbetrieb Freizeitpark)

18	Benutzung von Stadtgrund Marktgebühren (Standgeld) Plakatanschlag	**Marktgebühr** Stichprobe durchgeführt; Biedermann G. (FAD 11426) 36,00 € Marktgebühren Einnahmen insgesamt: 10.833,40 €
19	Volksbücherei Leihgebühren	Leihgebühr 8.898,95 €
20	Friedhof (Leichenhaus) Benutzungsgebühren	siehe Punkt 12
21	Sind Ausbaubeiträge für die Erweiterung und Verbesserung von Ortsstraßen (Art. 5 Abs. 1 KAG) satzungsgemäß und vollständig erhoben worden?	Keine Satzung vorhanden
22	Sind die Erschließungsbeiträge für hergestellte Erschließungsanlagen vollständig und satzungsgemäß erhoben worden? Wurde bei der Herstellung von Teilen der Erschließungsanlagen von der Kostenspaltung Gebrauch gemacht?	Stichproben geprüft Siehe Punkt 12 nein
23	Sind die wertmäßig verrechneten Hand- und Spanndienste tatsächlich geleistet worden?	entfällt
24	Sind die Stadtabgaben vollständig und richtig erhoben? Reste feststellen!	entfällt
25	Wurden die Realsteuern termingerecht zu den Fälligkeitszeitpunkten eingezahlt? Stichprobenweise Prüfung der Einzahlungstermine nach dem Abgabenvorbuch bzw. den Grund- und Gewerbesteuerhebelisten	Stichproben erfolgt, Siehe Punkt 1
26	Sind in Fällen der Steuersäumnis Säumniszuschläge festgesetzt und werden in Fällen bewilligter Stundungen Stundungszinsen erhoben? *	Plausibilität geprüft und i. O.

27	Wurden den Einnahmen aus der Nutzung des Stadtwaldes die einschlägigen Stadtratsbeschlüsse zu Grunde gelegt bzw. wurden zur Festsetzung des Verkaufspreises Stadtratsbeschlüsse herbeigeführt?	nicht geprüft
28	<u>Prüfung der Personalausgaben:</u> Wurden die persönlichen Bezüge und Aufwandsentschädigungen entsprechend den Beschlüssen des Stadtrats bzw. satzungsgemäßer Regelung ausgezahlt? Wurde nach den geltenden Tarifverträgen verfahren? Sind Arbeitsverträge mit den Stadtbediensteten abgeschlossen?	Plausibilität geprüft i. O. nicht geprüft-> Prüfung erfolgt durch den komm. Prüfungsverband nicht geprüft-> Prüfung erfolgt durch den komm. Prüfungsverband
29	<u>Prüfung der sächlichen Ausgaben:</u> Können die verrechneten sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben als notwendig anerkannt werden? Sind sie angemessen? Wurden in allen einschlägigen Fällen *) Stadtratsbeschlüsse herbeigeführt? (Verrechnete Steuern und Abgaben können von der Überprüfung ausgenommen werden). *) Vgl. dazu § 10 Abs. 1 der Mustergeschäftsordnung für Stadträte (Bek vom 7.6.1972, MABl S. 311).	nicht geprüft

III. Nachweisung und Bewertung des Vermögens (Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GO)		
1	Ist das gemeindliche Vermögen unter Berücksichtigung der im Laufe des Prüfungszeitraums eingetretenen Änderungen vollständig erfaßt und in den nach §§ 75 und 76 KommHV zu führenden Verzeichnissen und Nachweisen richtig nachgewiesen? (ohne Überprüfung der Bewertung)	nicht geprüft -> nicht prüfbar
2	Sind über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie über Beteiligungen und Wertpapiere Nachweise geführt (§ 76 Abs. 1 KommHV)? Sind über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen *), die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, gesonderte Anlagennachweise für jede Einrichtung geführt (§ 76 Abs. 2 KommHV)? Sind die kalkulatorischen Kosten (Art. 8 Abs. 2 und 3 KAG; § 12 KommHV) für jede kostenrechnende Einrichtung der Stadt (z.B. Abwasserbeseitigungsanlage, Wasserversorgungsanlage) richtig errechnet worden und sind hierfür Anlagennachweise (§ 76 Abs. 2 KommHV) geführt? Sind darin die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibungen richtig aufgenommen? Sind die gesetzlichen Mindestbeträge der allgemeinen Rücklage erreicht (vgl. § 20 Abs. 2 KommHV)? *) Mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes.	Darlehensnachweis/übersicht für Stadt und Wohnungssanierungsunternehmen vorhanden z.B. für Friedhof vorhanden für Friedhof vorhanden nicht geprüft
3	Sind über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und beweglichen Sachen (mit mehr als 100 DM Anschaffungs- oder Herstellungskosten), die im Eigentum der Stadt sind oder ihr zustehen, Bestandsverzeichnisse (§ 75 Abs. 1 KommHV)**) geführt, aus denen Art, Menge, Lage und Standort der Gegenstände ~~ersichtlich sind~~? **) an Stelle von Bestandsverzeichnissen können auch Anlagennachweise geführt werden (vgl. § 76 Abs. 4 KommHV).	nicht vorhanden
4	Wurde zur Erfassung der beweglichen Sachen eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt? Die Richtigkeit der Einträge in den Verzeichnissen für bewegliche Sachen muß in ausreichenden Stichproben durch Nachschau an Ort und Stelle überprüft werden!	nein

IV. Prüfung ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird (Art. 106 Abs. 1 Nr. 3 GO)		
1	Wurden größere Arbeiten nach der VOB und nach wirtschaftlichen Grundsätzen vergeben (§ 31 KommHV)?	Erschließung Baugebiet Winterleite Süd/Erweiterung Beschluss Stadtrat am 16.08.2017; Engelhard Bau
2	Wurden mögliche Zahlungsnachlässe (Skonti, Rabatte) in Anspruch genommen? (Diese Überprüfung ist zusammen mit dem in Ziffer II/6 genannten Prüfungsgeschäft durchzuführen)	Stichproben durchgeführt und i. O.
V. Prüfung, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können (Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GO)		
1	Ist für die Verwaltung - ein Verwaltungsgliederungsplan (Organisationsplan), - ein Aufgabengliederungsplan für die einzelnen Organisationseinheiten (z.B. Sachgebiete, Dienststellen, Referate, Ämter usw.) - ein Geschäftsverteilungsplan vorhanden?	nicht vorhanden nicht vorhanden Geschäftsverteilungsplan ist vorhanden
2	Wird nach obigen Plänen (vgl. Nr. 1) in der Verwaltung auch tatsächlich verfahren? (Abweichungen feststellen, ggf. gesondertes Beiblatt)	Verfahren nach Geschäftsverteilungsplan
3	Reicht das Personal für die Erledigung der Aufgaben aus*)? Liegt eine Unterbesetzung/Überbesetzung vor?	nicht prüfbar
4	Ist der Stellenplan (Art. 44, 64 Abs. 2 GO; § 6 KommHV) eingehalten?	ja
5	Können nach Meinung des örtlichen Prüfungsausschusses die Aufgaben auch mit einem geringeren Personal- und Sachaufwand erfüllt werden, ggf. auf welche andere Weise?	~~nicht geprüft~~ nicht prüfbar geändert: [illegible]

VI. Sonstige Prüfungsbemerkungen Bei Bedarf weitere Blätter anfügen!

1	Hat die Stadtkasse Kassenabschlüsse vorgenommen (§ 72 KommHV)? Hat der erste Bürgermeister mindestens einmal im Jahr die Stadtkasse unvermutet geprüft und liegen hierüber Prüfungsniederschriften vor?	ja geprüft durch Herrn A. Deiml am 28.11.2017
2	Sind der Rechnung die gemäß § 81 KommHV vorgeschriebenen Anlagen beigefügt (Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen, ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht, Verzeichnis der beim Jahresabschluß unerledigten Verwahrgelder und Vorschüsse, ein Rechenschaftsbericht)?	ja
3	Wie haben sich die Schulden der Stadt seit dem letzten örtlich geprüften Jahr entwickelt?	Stand 31.12.2016: 22.709.899,00 € Stand 31.12.2017: 21.666.110,00 € Tendenz: rückläufig

Unterschriften der örtlichen Prüfer:

1. ....., Ausschussvorsitzender
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....
7. .....
8. ....., Sachverständiger

* Vermerk: Es wurde in ausgewählten Teilbereichen in angemessenen Stichproben geprüft und es wird insofern Prüfungsvorbehalt angemeldet.
Bei den geprüften Stichproben kann eine saubere Belegführung bestätigt werden.
Die örtliche Rechnungsprüfung 2017 wurde verspätet durchgeführt.
Soll: Bis 30.06.2018 / Beauftragung am 26.09.2018
Durchführung: 05.08.2019